



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes

An alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen Im Landkreis Erding

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

Das Landratsamt Erding erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfungsverordnung) folgende

Allgemeinverfügung:

1.
Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2.
Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3.
Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4.
Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt Erding unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebes, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codennummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5.
Die unter 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6.
Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7.
Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.



Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 20.07.2016

Gründe:

I.

Im November 2015 wurde in Österreich nach sieben Jahren wieder BT amtlich festgestellt. Das Virus gehört dem Serotyp 4 an. Ebenfalls im November 2015 wurde in Slowenien ein BTV-4 Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich nachgewiesen. Die 150 km-Restriktionszonen reichen derzeit ca. 80 km an die deutsche Grenze im Osten heran.

Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 nachgewiesen, jedoch handelt es sich nicht um den gleichen Virustyp wie auf dem Balkan. Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 239 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen in Frankreich reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze heran.

In Deutschland ist die Impfung gegen die BT bisher nur nach Ausbruch der BT mit einem inaktivierten Impfstoff gesetzlich möglich. Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist dabei unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zu erteilen.

Laut dem FLI besteht die Gefahr der Infektion der Tierbestände im Landkreis Erding mit dem Virus der Blauzungenkrankheit. Sowohl das Eintragsrisiko als auch das Expositionsrisiko sowie die daraus resultierenden negativen Konsequenzen werden vom FLI als hoch eingeschätzt. Die Konsequenz-Risiken bei einer Einschleppung werden dabei vom FLI in einem schweren wirtschaftlichen Schaden als auch beträchtlichem Tierleid gesehen.

Der wirtschaftliche Schaden kann auch dadurch entstehen, dass Kälber unter 12 Wochen, die innerhalb Deutschlands vermarktet werden sollen und aus einer BT-Restriktionszone stammen, nur verbracht werden können, wenn sie von einem gegen BTV geimpften Muttertier stammen und die Biestmilch der betreffenden Mutterkuh erhalten haben. Dies bedeutet, würde nun der Landkreis Erding zur Restriktionszone werden, könnten nur jene genannten Kälber verbracht werden. Daher kann eine frühzeitige Impfung gegen BTV für die Halter von großem Nutzen sein.

Um eine flächendeckende Impfung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Impfung auf BTV zu gestatten. Aus den vorgenannten Gründen ist die Genehmigung auch gem. § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung zu erteilen.

2.

Die Mitteilungspflicht aus Nr. 2 dieser Verfügung beruht auf § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach hat der Tierhalter der zuständigen Behörde jede Impfung unter Angabe der Registernummer des Betriebes, des Impfdatums und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Zudem kann die zuständige Behörde hiernach verlangen, dass die Ohrmarkennummer des geimpften Tieres angegeben wird.



Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 20.07.2016

Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfung notwendig. Insofern ist die Impfung in der HI-Tier-Datenbank zu erfassen.

3.

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 BayAGTierGesG i.V.m. Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts..

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Erding, 30.06.2016

gez.
Roschitz
Oberregierungsrätin